



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. November 2021
(OR. en)

11512/21
COR 1 (de)

EF 264
ECOFIN 822
DELECT 194

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. November 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2021) 8645 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 23.11.2021 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 13. August 2021 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, die geeignete Kriterien zur Ermittlung von Kategorien von Mitarbeitern ergänzen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil einer Wertpapierfirma oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte auswirkt (C(2021) 5949 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 8645 final.

Anl.: C(2021) 8645 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.11.2021
C(2021) 8645 final

BERICHTIGUNG

vom 23.11.2021

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 13. August 2021 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, die geeignete Kriterien zur Ermittlung von Kategorien von Mitarbeitern ergänzen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil einer Wertpapierfirma oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte auswirkt

(C(2021) 5949 final)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 13. August 2021 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, die geeignete Kriterien zur Ermittlung von Kategorien von Mitarbeitern ergänzen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil einer Wertpapierfirma oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte auswirkt

(C(2021) 5949 final)

Artikel 3 Buchstabe e:

anstatt: „e) der Mitarbeiter nimmt Führungsaufgaben für die Tätigkeiten einer Kontrollaufgabe wahr;“

muss es heißen: „e) der Mitarbeiter hat Managementverantwortungen für die Tätigkeiten einer Kontrollaufgabe;“

Artikel 3 Buchstabe f:

anstatt: „f) der Mitarbeiter nimmt Führungsaufgaben bei der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wahr;“

muss es heißen: „e) der Mitarbeiter hat Managementverantwortungen bei der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;“